

12659/AB
= Bundesministerium vom 13.01.2023 zu 12994/J (XXVII. GP) bmaw.gv.at
 Arbeit und Wirtschaft

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher
 Bundesminister

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Parlament
 1017 Wien

Stubenring 1, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.817.871

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)12994/J-NR/2022

Wien, am 13. Jänner 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Gerald Loacker und weitere haben am 15.11.2022 unter der **Nr. 12994/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Wirtschaftskammer Steiermark: Untragbare Verstöße gegen das Wirtschaftskamergesetz** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3 und 9

- *Wurden die Aufwandsentschädigungen für die Kammerfunktionäre einschließlich der Mitglieder des Präsidiums der WK Steiermark entsprechend § 50 Wirtschaftskamergesetz vom erweiterten Präsidium der Bundeswirtschaftskammer festgesetzt?*
 - *Wenn nein, warum nicht?*
 - *Wenn nein, wer setzt gemäß WKG die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Präsidiums einer Landeswirtschaftskammer fest?*
 - *Wenn nein, wer hat tatsächlich rechtswirksam die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Präsidiums der Wirtschaftskammer Steiermark festgesetzt?*

- *Auf welcher Rechtsgrundlage kann das Präsidium einer Landeswirtschaftskammer die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Präsidiums - also für sich selbst - beschließen?*
- *Auf welcher Rechtsgrundlage kann das Präsidium einer Landeswirtschaftskammer die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Präsidiums - also für sich selbst - erhöhen?*
- *Haben der Präsident und die Vizepräsidenten der Wirtschaftskammer Steiermark den gesetzwidrig beschlossenen Anteil ihrer Aufwandsentschädigung bereits zurückbezahlt?*
 - *Wenn nein, bis wann können die Zwangsmitglieder mit der Rückzahlung rechnen?*

§ 22 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Wirtschaftskammer Österreich (GO) beruft explizit das Präsidium der jeweiligen Kammer zur Beschlussfassung über die Vergütung der "den Mitgliedern der Organe der Kammern bei Ausübung ihrer Tätigkeit erwachsenden Auslagen". Darüber hinaus bedürfen nach § 23 Abs. 1 der Haushaltsoordnung der Wirtschaftskammer Österreich (HO) rechtsverbindliche Verpflichtungen, die nicht in der laufenden Geschäftsführung begründet sind und über ein Haushalt Jahr hinausreichen, wie das bei Funktionären gewährten Entschädigungen üblicherweise der Fall ist, der Beschlussfassung durch das Präsidium. Grundlage von Beschlüssen über Entschädigungen für Funktionäre ist der seitens der Aufsichtsbehörde genehmigte Beschluss des Vorstandes der Wirtschaftskammer Österreich vom 4. Juli 1996, aus dem sich ebenfalls eine Beschlusszuständigkeit des Präsidiums ergibt.

Zur Frage 4

- *Wann hat das Präsidium der WK Steiermark diesen Beschluss gefasst?*

Der Beschluss wurde am 21. Dezember 2021 gefasst, wobei es dadurch bei den Funktionsentschädigungen für Funktionärinnen und Funktionäre der Wirtschaftskammer Steiermark zu keiner Änderung gegenüber der bisher gewährten Höhe gekommen ist.

Zu den Fragen 5 und 6

- *Wurde dieser Beschluss dem BMAW mitgeteilt?*
- *Wurde dieser Beschluss dem erweiterten Präsidium der Bundeswirtschaftskammer mitgeteilt?*

Wie in § 8 Abs. 7 GO vorgesehen, wurde der Beschluss der Wirtschaftskammer Österreich (WKO) mitgeteilt.

Zur Frage 7

- *Wie ist die Erhöhung der Aufwandsentschädigung von Präsident und Vizepräsidenten der Wirtschaftskammer Steiermark um 50% mit den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit vereinbar?*

§ 50 Abs. 4 Wirtschaftskammergesetz (WKG) macht die Gewährung von Entschädigungen von der erheblichen Inanspruchnahme eines Funktionärs durch seine Funktion abhängig, die beim Präsidenten und den Vizepräsidenten der nach Mitgliedern viertgrößten Landeskammer im flächenmäßig zweitgrößten Bundesland, woraus die Notwendigkeit einer intensiven Reisetätigkeit folgt, gegeben ist. Der erhöhte Bezug des Präsidenten der Wirtschaftskammer Steiermark – die Bezüge der Vizepräsidenten liegen weit darunter – liegt unter 50% der durch § 10 Abs. 1 Z 2 lit b des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre (BezBegrBVG) verfügten Obergrenze der monatlichen Bezüge der obersten Funktionäre der gesetzlichen beruflichen Vertretungen auf Landesebene von maximal 130% des Monatsbezugs eines Nationalratsabgeordneten. Aufgrund dessen kann keine Unvereinbarkeit der Höhe der Bezüge mit den Gebarungsgrundsätzen vorliegen.

Zur Frage 8

- *In welchen anderen Landeswirtschaftskammern haben die Mitglieder des Präsidiums für sich selbst eine Erhöhung der Aufwandsentschädigung beschlossen?*

In den Präsidien aller Landeskammern sind Beschlüsse gemäß § 22 Abs. 2 GO gefasst worden.

Zu den Fragen 11 und 12

- *Wie hoch ist die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des erweiterten Präsidiums der Wirtschaftskammer Österreich?*
- *Bezieht Josef Herk die Aufwandsentschädigung als Präsident der Wirtschaftskammer Steiermark zusätzlich zu einer Aufwandsentschädigung als Mitglied des erweiterten Präsidiums der Wirtschaftskammer Österreich?*

Für die Mitgliedschaft im Erweiterten Präsidium der WKO gebührt keine Entschädigung.

Zu den Fragen 13 bis 15 und 20

- *Wie viele Vizepräsidenten sieht das WKG für das Präsidium der Wirtschaftskammer Steiermark vor?*

- *Auf welcher Rechtsgrundlage können in einer Landeswirtschaftskammer mehr als die vom WKG vorgesehenen zwei Vizepräsidenten gewählt werden?*
- *Welche Landeswirtschaftskammern haben mehr als die vom Gesetz in § 23 vorgesehenen zwei Vizepräsidenten bestellt?*
- *Unter welchen Überlegungen toleriert der Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft als Aufsichtsbehörde den gesetzwidrigen Zustand (also drei Vizepräsidenten bei der Wirtschaftskammer Steiermark)?*

Gemäß § 23 WKG besteht das Präsidium einer Landeskammer aus drei gewählten und einer unbestimmten Anzahl an gemäß § 63 WKG kooptierten Mitgliedern. Kooptierungen gemäß § 63 WKG wurden von den Präsidien aller Landeskammern vorgenommen.

Zu den Fragen 16 und 17

- *Wie gehen Sie als Aufsichtsbehörde vor, wenn eine Landeswirtschaftskammer mehr Vizepräsidenten bestellt, als dies vom Gesetz vorgesehen ist?*
- *Wie ist die Bestellung von zusätzlichen Vizepräsidenten mit den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit vereinbar?*

Da § 23 WKG die Zahl der einem Präsidium angehörenden Mitglieder nicht begrenzt, können mehr Mitglieder als vom Gesetz vorgesehen bestellt werden, weshalb die Vornahme von Kooptierungen kein Einschreiten der Aufsichtsbehörde induziert. Kooptierungen sind zudem nicht primär an den Geburungsgrundsätzen zu messen, sondern an der gesetzlichen Zielsetzung, im jeweiligen Kollegialorgan eine möglichst breite Repräsentation in fachlicher und politischer Hinsicht sicherzustellen (§ 63 Abs. 2 WKG). Darüber hinaus sind Kooptierungen aufgrund der Fülle an Verpflichtungen, insbesondere Veranstaltungen und Terminen, die der Präsident und die gewählten Vizepräsidenten neben ihrer aufgrund der wahlrechtlichen Vorgaben zu berücksichtigenden unternehmerischen Tätigkeit nicht abdecken können, in Hinblick auf die dadurch gewährleistete zusätzliche Vertretungsmöglichkeit des Präsidenten notwendig. Überdies sorgen sie für eine branchenmäßig breitere Zusammensetzung der Präsidien, was fachliche Diskussionen und die Interessenwahrnehmung auf eine breitere Basis stellt.

Zu den Fragen 10, 18, 19, 21 und 22

- *Sind die erhöhten Aufwandsentschädigungen des Präsidiums im Jahresabschluss 2021 der WK Steiermark ersichtlich?*
 - *Wenn ja, warum sind Sie als Aufsichtsbehörde nicht eingeschritten?*

- *Wenn nein, unter welcher Position des Jahresabschlusses waren die erhöhten Aufwandsentschädigungen des Präsidiums der WK Steiermark versteckt?*
- *Wie stellen Sie sicher, dass Sie alle Informationen bekommen, die Sie zur Beaufsichtigung des gesetzmäßigen Arbeitens der zehn Wirtschaftskammer benötigen (z.B. Höhe der Aufwandsentschädigungen)?*
- *Wann und wie umfassend wurden Sie über die oben beschriebenen Verstöße der Wirtschaftskammer Steiermark gegen das WKG informiert?*
- *Haben die Juristen in Ihrem Haus geprüft, ob der Tatbestand der Untreue (§ 153 StGB) erfüllt sein könnte?*
 - *Wenn ja, zu welchem Schluss sind die Juristen Ihres Hauses gekommen?*
 - *Wenn nein, warum nicht?*
- *Wann wird der Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft als Aufsichtsbehörde seiner gesetzlichen Pflicht nachkommen und die Präsidiumsmitglieder der Wirtschaftskammer Steiermark gemäß § 53 Abs 1 Z 3 Wirtschaftskammergegesetz abberufen?*

Im Rechnungsabschluss der Wirtschaftskammer Steiermark sind sämtliche Funktionsentschädigungen im Punkt "8.6. Funktionsentschädigungen" entsprechend der Anlage 1 der HO "Finanzpositionsgruppen und ihre Struktur" dargestellt.

Die Zuerkennung von Funktionsentschädigungen ist innerhalb des geschilderten rechtlich klar definierten Rahmens von § 10 Abs. 1 Z 2b BezBegrBVG, § 50 Abs. 4 WKG und dem Beschluss des Vorstandes der Wirtschaftskammer Österreich vom 4. Juli 1996 vorgesehen, der im anfragegegenständlichen Fall nicht überschritten wurde, sodass kein Anlass zu aufsichtsbehördlichen Maßnahmen besteht.

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher

Elektronisch gefertigt

